21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Wortprotokoll
der 10. Sitzung

Finanzausschuss
Berlin, den 3. November 2025, 14:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus Sitzungssaal 2 600

Vorsitz: **Christian Görke**, MdB

Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt **Seite 04**

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen

BT-Drucksache 21/1865

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Haushaltsausschuss (§ 96 GO)

Berichterstatter/in:
Abg. Parsa Marvi [SPD]
Abg. Karoline Otte [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

b) Antrag der Abgeordneten Karoline Otte, Schahina Gambir, Katharina Beck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Steuergestaltung verhindern – Mindeststeuer stärken

BT-Drucksache 21/2245

Ein Fragenkatalog wurde nicht erstellt. Die Sachverständigenliste ist als Anlage beigefügt.

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Haushaltsausschuss

Berichterstatter/in:
Abg. Parsa Marvi [SPD]
Abg. Karoline Otte [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Teilnehmende Mitglieder des Ausschusses in der hybriden Sitzung

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Dorn, Dr. Florian Güntzler, Fritz Hain, Heiko Hiller, Dr. Matthias Korbach, Dr. Stefan	
AfD	Finger, Hauke Nieland, Iris Zimmer, Diana	
SPD	Heiligenstadt, Frauke	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Otte, Karoline	
Die Linke	Achelwilm, Doris Görke, Christian	

Teilnehmende Sachverständige:

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Dr. Monika Wünnemann

Dr. Hella Schmidt-Naschke

DSTG Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.

Florian Köbler

Ernst & Young Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Dirk Nolte

Netzwerk Steuergerechtigkeit

Christoph Trautvetter

Dr. Nadja Altenburg

Bluebird Legal & Tax

Prof. Dr. Christian Kaeser

Chair des Tax Committee, Business at OECD

Dr. Markus Meinzer

Tax Justice Network

Beginn der Sitzung: 14:00

Einziger Tagesordnungspunkt

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen

BT-Drucksache 21/1865

b) Antrag der Abgeordneten Karoline Otte, Schahina Gambir, Katharina Beck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Steuergestaltung verhindern – Mindeststeuer stärken

BT-Drucksache 21/2245

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Guten Tag meine Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung und begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen. Bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich Sie aus zeitlichen Gründen nicht einzeln begrüße.

Die heutige Sitzung findet wie vereinbart im hybriden Format unter Vollpräsenz der Mitglieder statt. Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen im Saal. Außerdem ein herzliches Willkommen an die Gäste auf der Tribüne.

Gegenstand der Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen auf Drucksache 21/1865 sowie der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Steuergestaltung verhindern – Mindeststeuer stärken“ auf Drucksache 21/2245.

Soweit Sie als Sachverständige dem Finanzausschuss vorab schriftliche Stellungnahmen zugesendet haben, sind diese an alle Mitglieder verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich hier im Saal Frau Ministerialdirektorin Wagner sowie Herrn Ministerialrat Dr. Staats begrüßen. Ferner begrüße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Länder.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von 1 Stunde und 30 Minuten vorgesehen, also bis ca. 15:30 Uhr. Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben. Daher hat sich der Finanzausschuss auch in dieser Legislaturperiode für folgendes Verfahren entschieden:

Die vereinbarte Gesamtzeit wird in Einheiten von jeweils 5 Minuten unterteilt. Die Anzahl der Einheiten richtet sich nach der Größe der Fraktionen im Bundestag. In diesem Zeitraum von fünf Minuten müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten. Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitte ich, darauf zu achten, dass den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort bleibt.

Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, zu Beginn ihrer Frage immer die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet. Bitte nennen Sie bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller bei mir anzumelden.

Die heutige Anhörung wird live im Parlamentsfernsehen und im Internet per Livestream übertragen. Anschließend ist die Aufzeichnung der Anhörung in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung aufgezeichnet. Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Aufzeichnung einverstanden sind. Zur Erleichterung der Protokollierung anhand der Tonaufzeichnung werde ich die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme namentlich aufrufen. Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es nicht zu Störungen kommt. Da die Bildübertragung ins Internet an die Nutzung des Mikrofons gekoppelt ist, bitte ich Sie, Ihr Mikrofon erst dann einzuschalten, wenn Ihr Redebeitrag beginnt.

Ich weise darauf hin, dass das Mitschneiden der Sitzung, also Bild- und Tonaufnahmen, durch Dritte untersagt sind.

Wir beginnen mit der Fraktion der CDU/CSU, Kollege Güntzler, bitte.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Auch von mir ein herzliches

Willkommen, insbesondere an die Sachverständigen. Heute geht es um ein besonders schönes Thema: Die globale Mindeststeuer, mit der wir uns schon 2023 im Deutschen Bundestag im Rahmen des Mindeststeuergesetzes (MinStG) beschäftigt haben. Wir haben ein Gesetz mit 101 Paragrafen geschaffen. Das Gesetz hat eine gewisse Komplexität erreicht und basiert auf einer EU-Richtlinie sowie Vorarbeiten der OECD. Es hat das Ziel, durch eine globale Mindestbesteuerung von 15 Prozent ein „Level-Playing-Field“ zu erreichen.

Wir beobachten, dass es Absetzbewegungen gibt und einige Staaten, die vielleicht früher einmal oder auch noch niemals dabei waren, jetzt jedenfalls erklärt haben, nicht mehr dabei zu sein. Das müssen wir weiter beobachten.

Das Mindeststeueranpassungsgesetz (MinStAnpG) stellt das andere Gesetz nicht grundsätzlich infrage. Es ist auch nicht das Ergebnis einer Diskussion, ob man etwas aussetzen solle oder nicht, sondern es versucht, Sachverhalte handhabbarer zu machen und Erleichterungen zu schaffen, sofern das möglich ist – so sieht es der Gesetzentwurf jedenfalls in seiner Begründung vor. Daher würde sich meine erste Frage an Frau Dr. Altenburg richten: Sie sind ja beratend tätig – hat die Implementierung überall funktioniert und ist die Komplexität beherrschbar? Schaffen wir mit diesem neuen Gesetz notwendige und richtige Erleichterungen? Sind vielleicht noch weitere Erleichterungen angebracht?

Sve **Dr. Nadia Altenburg** (Bluebird Legal & Tax): Herzlichen Dank. Zu der ersten Frage: Die Implementierung ist bisher bei keinem meiner Mandate abgeschlossen, allein schon vor dem Hintergrund, dass seit Anfang des Jahres, seitdem Trump US-Präsident ist, sehr viel Bewegung in das Projekt gekommen und nicht absehbar ist, wie es sich weiterentwickelt, auch mit Blick auf weitere Vereinfachungen. Deshalb sind, auch aufgrund der Country-by-Country-Reporting (CbCR)-Safe-Harbours, also die Erleichterungen in den ersten drei Jahren, viele Mandanten dazu übergegangen, erstmal einen Wait-and-See-Approach einzunehmen und abzuwarten, bevor sie viel Geld in Tool-Entwicklungen investieren, neue Mitarbeiter einstellen und sich damit genauer auseinandersetzen – also erstmal abzuwarten, wie schlimm es eigentlich wird. Im Laufe des Sommers haben wir die Entwicklungen mit den USA gesehen, die noch nie richtig an Bord waren, und andere Weltwirtschaftsmächte, die „schreiend still“ sind und sich nicht dazu äußern, wie sie weiter vorgehen. Auch das hat den Blick darauf verschärft, welche Vereinfachungen vielleicht auch für europäische Unternehmen in Aussicht gestellt werden müssen, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

Auf den zweiten Punkt möchte ich gleich noch eingehen. Aber der dritte Punkt – um auf das Mindeststeueranpassungsgesetz zu kommen – ist, dass nun erstmals Missbrauchsregelungen eingeführt werden, die noch dazu rückwirkend gelten sollen. Das sollten wir sehr kritisch beobachten, weil damit dokumentiert wird, dass die Mindeststeuer nicht unbedingt das erreicht, was sie verspricht, nämlich ein globales Level-Playing-Field, wonach alle in jedem Land 15 Prozent Steuern zahlen und damit der Steuerwettbewerb endet. Vielmehr ist es so, dass auch im Rahmen dieses neuen Systems verschiedene Länder versuchen, sich für Investitionen und unternehmerische Aktivitäten attraktiver zu machen. Darauf können wir aus europäischer Sicht natürlich mit immer mehr Straf- und Missbrauchsvorschriften reagieren, obwohl es schon interessant ist, die legale Befolgung ausländischer Gesetze als Missbrauch zu bezeichnen. Das ist an dieser Stelle erwähnenswert.

Um es mit Blick auf den Vorschlag der USA zusammenzufassen: Wir schaffen ein Parallelsystem, das einerseits in seiner Wirkung nicht dem entspricht, was das Mindeststeuergesetz für die europäischen Unternehmen vorsieht, und das andererseits in dieser Form zwar im ersten Schritt keine große Abweichung herbeiführt – 12,6 Prozent versus 15 Prozent –, aber wenn wir amerikanische Unternehmensgruppen, die eigentlich ursächlich für dieses Unterfangen waren, aus dem Geltungsbereich herausnehmen und sie auf einem parallelen System laufen lassen, dann nimmt uns das die Möglichkeit, zu verfolgen, wie sich diese Systeme weiterentwickeln. Europäische Unternehmen müssen sehr viele Reporting-Pflichten erfüllen und sind damit total transparent für die ganze Welt, während amerikanische Unternehmen in ihrem nationalen System agieren. Die Grundlage des Side-by-Side-Agreements ist, dass viele Staaten eine nationale Ergänzungssteuer hätten, die aber vielleicht gar nicht umgesetzt wird – und wir haben keine Möglichkeit, das nachzuvollziehen.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Vielen Dank, ich komme zur AfD-Fraktion. Frau Nieland,

Sie haben das Wort.

Abg. **Iris Nieland** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Auch von mir ein herzliches Willkommen an die Sachverständigen. Es handelt sich hier um eine sehr interessante Gesetzesinitiative zur Anpassung eines bestehenden Gesetzes. Ich würde gerne eine Frage an Herrn Nolte von Ernst & Young richten. Es gibt nun die so genannten Berichtspakete, und der Entwurf sieht vor, dass Unternehmen für den CbCR-Safe-Harbour auf vorhandene Konzerndaten zurückgreifen können, also auf Daten aus dem Konzernabschluss und dem länderbezogenen CbCR-Bericht. Das kann grundsätzlich eine Entlastung darstellen. Wie sehen Sie das? Unter welchen Bedingungen wird dieser Ansatz tatsächlich zu einer spürbaren Entlastung und Vereinfachung führen? Oder sehen Sie auch Risiken? Und wenn ja, wo sehen Sie Risiken, dass am Ende doch ein zusätzlicher Aufwand entstehen könnte?

Sv. **Dirk Nolte** (Ernst &Young Tax GmbH): Vielen Dank, Frau Nieland, für die Frage. In der Tat sollen Berichtspakete durch dieses Gesetz verankert werden. Das wird hoffentlich eine spürbare Vereinfachung in der Unternehmenspraxis mit sich bringen. Diese Berichtspakete resultieren aus der sehr herausfordernden Überlegung, inwieweit Einzelabschlüsse erstellt und beispielsweise Vorkonsolidierungen bereinigt werden müssen. Künftig ist es so, dass die entsprechenden Berichtspakete für alle Geschäftseinheiten einheitlich aus derselben Datenquelle stammen sollen und dass es jene Berichtspakete sein können, mit denen der Konzernabschluss erstellt wird. Wenn man bedenkt, dass es beispielsweise im Bereich des Leasings sehr üblich ist, Vorkonsolidierungen vorzunehmen, ist das durchaus sehr hilfreich. Nichtsdestotrotz ist das auf den CbCR-Safe-Harbour beschränkt. Es wäre denkbar, und das würde sicherlich auch die Klarheit und Wirkung verstärken, das auch auf die Vollberechnung auszudehnen, also auf § 15 MinStG, und auch insoweit die Berichtspakete zu verwenden. Dazu verhält sich der Gesetzentwurf leider nicht. Wir würden uns wünschen, dass die Berichtspakete auch im Rahmen von § 15 MinStG entsprechend herangezogen werden können.

Außerdem wäre es auch im Bereich des § 87 MinStG, also im Bereich des CBCR-Safe-Harbours, zwecks Vereinfachungen denkbar, eine White List für unproblematische Sachverhalte aufzustellen, also beispielsweise Sachverhalte, bei denen man abfedernd eine Steuerlatenz entsprechend abgebildet hat, als unproblematisch zu berücksichtigen, und diese Berichtspakete so auszulegen, dass man dem Wesentlichkeitsgrundsatz der Rechnungslegung folgt. Das würde heißen: Wenn man in einem Bereich geprüfte Jahresabschlüsse, Berichtspakete, Konzernpakete etc. hat, könnte man diese auch entsprechend verwenden und müsste nicht in der großen Granularität vielfach kleine Einzelsachverhalte zurückdrehen.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Damit geht das Wort an die SPD-Fraktion, Frau Heiligenstadt.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Herr Vorsitzender, meine Kolleginnen und Kollegen, auch von mir ein herzliches Dankeschön an alle Sachverständigen. Ich bewerte die Einführung der globalen Mindeststeuer als einen historischen Erfolg internationaler Steuerpolitik. Sie beendet, zumindest in weiten Teilen, den schädlichen Unterbietungswettbewerb zwischen den Staaten und soll die weltweite Steuerfairness stärken, auch wenn jetzt einzelne Staaten versuchen, sich wieder ein Stück weit herauszuziehen. Kritische Stimmen sehen jedoch die Wirksamkeit der Mindeststeuer gefährdet, solange die USA die OECD Regelungen nicht vollständig übernehmen. Gleichzeitig gibt es aber den Side by Side Ansatz und dieser Mechanismus stellt die Mindestbesteuerung in den USA auf anderem Wege sicher. Meine Frage richtet sich an Herrn Köbler von der Deutschen Steuergewerkschaft: Wie bewerten Sie diesen Side-by-Side-Ansatz im Hinblick auf seine Bedeutung für die Stabilität des BEPS Prozesses und der internationalen Steuergerechtigkeit? Sehen Sie darin einen wirksamen Mechanismus, um die USA langfristig innerhalb des globalen Mindeststeuerregimes zu halten?

Sv. **Florian Köbler** (DSTG Deutsche Steuer Gewerkschaft e. V.): Frau Abgeordnete, herzlichen Dank für die Frage. Ich teile Ihre Einschätzung, dass die globale Mindeststeuer, das OECD Vorhaben und dessen Umsetzung in der EU, ein großer Erfolg ist, um das bisherige „race to the bottom“ zu beenden.

Konkret zu Ihrer Frage in Bezug auf den Side by Side Ansatz: Ich glaube, man hat hier einen sehr pragmatischen Kompromiss gefunden und damit einen ausufernden Handelskonflikt mit den USA verhindert – Section 899 wurde in diesem Zusammenhang diskutiert, der nun aber

zurückgenommen worden ist. Wir müssen die Realitäten der USA sehen und vermeiden, dass sich die Situation weiter zuspitzt. Eine Vorrednerin hat bereits die Steuersätze von 12,6 Prozent und bis in der Spitze 14 Prozent erwähnt, die die US-Steuerregelung GILTI (Global Intangible Low-Taxed Income) vorsieht. Ich glaube, eines der größten Risiken ist, dass wir parallele Systeme haben: Parallele Systeme erhöhen den Compliance-Aufwand für Unternehmen, aber auch für die Verwaltung. Die Steuersatzunterschiede werden dazu führen, dass das Level Playing Field – das der Abgeordnete Güntzler so schön gelobt hat – ein Stück weit verloren geht. Daher glaube ich, dass wir alles tun müssen, um die US-Amerikaner wieder in das System zurückzuholen.

Der Side by Side Ansatz kann einen Präzedenzfall schaffen, und es ist vielleicht zu befürchten, dass weitere Staaten, etwa China, Ähnliches versuchen. Im Ergebnis müssen wir vor allem sicherstellen, dass wir zumindest innerhalb der EU einheitlich agieren. Für die Verwaltung bedeutet das, unterschiedliche Systeme parallel administrieren zu müssen. Der Side-by-Side-Ansatz führt zu einem hohen Schulungsbedarf, aber wir sollten immer beobachten, was in den einzelnen Staaten und auf OECD Ebene passiert, und alles dafür tun, dass keine weiteren Staaten ausbrechen und die USA langfristig – und das kann, glaube ich, nur nach der Trump-Administration geschehen – wieder in den OECD Rahmen zurückkehren.

Die Forderung von uns als DSTG ist klar: Wir sollten vermeiden, dass weitere Staaten ähnliche Sonderregelungen bekommen. Hinsichtlich der USA ist es pragmatisch, diesen Handelskonflikt zu vermeiden.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Ich würde noch eine ergänzende Frage zu den CbCR-Safe Harbours stellen, die gerade von Herrn Nolte angesprochen worden sind: Halten Sie die beabsichtigte dauerhafte Integration dieser CbCR-Safe Harbours für geeignet, den Verwaltungsaufwand nachhaltig zu reduzieren?

Sv. **Florian Köbler** (DSTG Deutsche Steuer Gewerkschaft e. V.): Auf jeden Fall. Ich glaube, dass die Integration von Permanent-Safe Harbours insgesamt ein gutes Mittel ist. Gleichzeitig greifen wir auf die entsprechenden CbCR-Daten zurück. Wir sollten alles dafür tun, dass die Datenqualität der Meldungen standardisiert wird und möglichst hoch ist, um die Safe Harbour Regelungen ordnungsgemäß zu vollziehen. Das ist derzeit noch nicht der Fall. Von daher meine dringende Bitte an die Politik, digitale Standards für diesen Datenaustausch durchzusetzen. Ich glaube, insoweit ist auch die OECD gefordert.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Danke, Herr Köbler. Damit geht das Fragerecht an die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Kollegin Otte, Sie haben das Wort.

Abg. **Karoline Otte** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Mein Dank gilt auch den Sachverständigen. Die Mindeststeuer wurde eben schon als wichtiger Meilenstein für eine internationale Steuergerechtigkeit beschrieben. Insbesondere die USA und die Ausnahmen für große US amerikanische Tech Konzerne sind aus unserer Sicht aber ein relevantes Problem. Wie die Stellungnahme des Netzwerks Steuergerechtigkeit und des Tax Justice Networks zeigt, zahlen die größten und profitabelsten US Konzerne in Deutschland kaum Steuern und reduzieren die Steuerbelastung durch Steuervermeidung und Gewinnverschiebung auf die Hälfte des Steuersatzes deutscher Unternehmen – das heißt circa 15 Prozent versus 30 Prozent Steuerbelastung in Deutschland.

Meine erste Frage geht deshalb an Herrn Trautvetter: Ist aus Ihrer Sicht vor diesem Hintergrund die Bewertung der Bundesregierung zutreffend, dass die internationale Lizenzschranke in § 4j EStG aufgrund der globalen Mindeststeuerregelung nicht mehr benötigt wird? Wenn nicht, warum ist es aus Ihrer Sicht so wichtig, die Lizenzschranke zu erhalten? Was wären aus Ihrer Sicht die Konsequenzen der Abschaffung der Lizenzschranke?

Sv. **Christoph Trautvetter** (Netzwerk Steuergerechtigkeit): Vielen Dank für die Einladung und die Frage. Der Gesetzentwurf argumentiert, dass die Mindeststeuer die Gewinnverschiebung effektiv bekämpfe und einige andere Abwehrmaßnahmen deshalb nicht mehr nötig seien. Ich möchte Ihnen anhand von drei Beispielen zeigen, warum ich diese Ansicht nicht teile:

Man kann festhalten, und das würde ich auch unterstreichen: Die Mindeststeuer funktioniert. Das sieht man zum Beispiel bei Temu, einem chinesischen Anbieter, der seine Gewinne aus der EU

nach Irland verlagert, aber dort zumindest die Ergänzungssteuer von 2,5 Prozent zahlt, also zusätzlich 3 Millionen Euro. Das ist ein Erfolg, wenn auch ein kleiner, der aber nicht dafür sorgt, dass diese Gewinne in Deutschland besteuert werden, sondern eben in Irland.

Das Hauptproblem wird aber weder durch die Mindeststeuer noch durch die vorherigen Maßnahmen der OECD gelöst – nämlich die Lizenzverschiebungen durch die großen US Digitalkonzerne. Es gibt ein Beispiel aus den Niederlanden. Um nochmal die alte OECD-Regel zu beleuchten: Die OECD hatte angekündigt, sie würde die Lizenzboxen durch den Nexus Approach weitgehend abschaffen. Das funktioniert nicht, wie man am Beispiel von Booking.com sieht. Dieses Unternehmen verlagert nach wie vor seine gesamten Lizenzgewinne in die Niederlande, und zahlt deutlich weniger als 15 Prozent Steuern. Wir sind also weit von dem 15-Prozent Ziel entfernt. Booking.com spart jedes Jahr 600 Millionen Euro Steuern und zahlt am Ende im Durchschnitt 15 Prozent Steuern – aber nur, weil die niedrig besteuerten Lizenzgewinne mit den höher besteuerten niederländischen Gewinnen vermischt werden. Dabei kommen am Ende im Schnitt 15 Prozent heraus, aber die Lizenzbox und die Lizenzgewinne werden weiterhin mit weniger als 15 Prozent in den Niederlanden besteuert, obwohl Booking.com dort nicht besonders viel Forschung und Entwicklung betreibt.

Das Gleiche gilt für Microsoft: Wenn Microsoft weltweit insgesamt 15 Prozent Steuern zahlt, umfasst das auch die Steuern in Höhe von 30 Prozent in Deutschland und in Höhe von 21 Prozent in den USA. Microsoft zahlt aber, um insgesamt auf 15 Prozent zu kommen, weltweit weiterhin an vielen Stellen weniger als 15 Prozent. Daran wird die Mindeststeuer nichts ändern.

Das Hauptproblem wird also nicht gelöst. Die großen Digitalkonzerne befinden sich nicht auf dem Level Playing Field. Sie zahlen die Hälfte von dem, was ein deutscher Cloud Anbieter wie etwa IONOS zahlt. Wir sind weit von einem Level Playing Field entfernt. Deshalb ist die Abschaffung der Lizenzschranke eindeutig verfrüht und im Gesetzentwurf auch nicht ausreichend begründet. Es gibt keinerlei Evaluation, weil das BMF sagt, die könne man nicht vornehmen. Es gibt keine Folgenabschätzung, wie viel Steuersubstrat dadurch verloren gehen kann. Das Einzige, was im Gesetzentwurf mitgeteilt wird, sind die minimalen Befolgungskosten von wenigen Tausend Euro. Anhand dieser Zahlen würde ich schlussfolgern, dass es überhaupt keinen Grund gibt, die Lizenzschranke abzuschaffen. Sie kostet uns aktuell nichts. Aber wenn wir sie abschaffen, gehen wir ein Risiko ein, dass neue Gestaltungsmodelle entwickelt werden, die uns teuer zu stehen kommen. Deshalb plädiere ich dafür, eher nachzuschärfen.

Ich möchte auch jenseits der Lizenzschranke die Begründung zu § 13 Außensteuergesetz (AStG), der Hinzurechnungsbesteuerung, hinterfragen: Auch an dieser Stelle wird argumentiert, dass die Mindeststeuer diese Regel unnötig machen würde. Auch diese Argumentation läuft vollends ins Leere, weil die relevanten Private Equity Gesellschaften, die davon betroffen sind, nicht von der Mindeststeuer betroffen sind, weil sie unter der Umsatzgrenze von 750 Millionen Euro liegen. Hinter dem Schild der Mindeststeuer wird den superreichen Investoren in diesen Private Equity Gesellschaften ein relativ großer Befolgungsaufwand erspart – also den Falschen.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Vielen Dank. Ich komme zur nächsten Fraktion. Für die Fraktion der CDU/CSU hat der Kollege Prof. Dr. Hiller das Wort.

Abg. **Prof. Dr. Matthias Hiller** (CDU/CSU): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Das jetzige Gesetz soll die Zielsetzung der Mindeststeuer erhalten, aber gleichzeitig die Praktikabilität deutlich erhöhen. In diesem Zusammenhang habe ich eine Frage an Herrn Prof. Dr. Kaeser: Eine Idee, wie man die Praktikabilität erhöhen könnte, die in Literatur und Fachkreisen diskutiert wird, ist die Einführung einer White List. Ich glaube, Herr Nolte hat das schon kurz umrissen. Was versprechen Sie sich von der Einführung einer White List? Wie würde das Maß der Praktikabilität dadurch erhöht? In welchen Abständen müsste eine solche White List aktualisiert werden und von wem?

Sv. **Prof. Dr. Christian Kaeser** (Business at OECD, Tax Committee): Danke, Herr Prof. Dr. Hiller. Die White List wird seit einigen Jahren als Alternative im Rahmen der Safe Harbour Diskussion genannt und diskutiert. Eine White List wäre der am wenigsten aufwendige Ansatz. Unabhängig davon, ob man den CbCR Safe Harbour mit den vorliegenden

Zahlen aus dem CbC Reporting befüllen muss oder ob man eine neue Kalkulation für den sogenannten permanenten Effective Tax Rate Safe Harbour (ETR-Safe-Harbour), der gerade bei der OECD in Arbeit ist, vornehmen muss – es entsteht immer Arbeitsaufwand. Eine vollumfängliche Vereinfachung erreichen wir, wenn jede Arbeit erspart wird. Das wäre mittels einer White List möglich, die unproblematischen Länder per se ausnimmt. Das war der Gedanke, den auch Frau Prof. Dr. Schanz damals unterstützt hat. Das wäre aus unserer Sicht eine tatsächliche Vereinfachung. Sie haben nicht gefragt, ob ich diese Variante für wahrscheinlich halte, aber: Innerhalb der Working Party 11 der OECD scheint das nicht auf viel Gegenliebe zu stoßen, weil das dazu führen würde, dass man eine Liste von „guten“ Ländern erstellen würde, und die nicht genannten Länder quasi automatisch als „schlecht“ klassifizieren würde – das ist politisch immer schwierig. Aber es wäre die ultimative Vereinfachung, um einen Safe Harbour zu strecken.

Abg. **Prof. Dr. Matthias Hiller** (CDU/CSU): Können Sie etwas zum Aufwand der Unternehmen sagen? Wie viel Aufwand ließe sich durch die Einführung einer White List reduzieren?

Sv. **Prof. Dr. Christian Kaeser** (Business at OECD, Tax Committee): Zunächst zu dem CbCR Safe Harbour: Dieser wird insbesondere von größeren Mittelstandsunternehmen in Anspruch genommen. Er läuft mit dem Jahr 2026 aus. Der CbCR-Safe-Harbour ist, wenn ich auf Berichtspakete bzw. auf den CbCR-Safe-Harbour ohne umfangreiche Anpassungen abstellen darf, sehr gut geeignet, das Thema ohne großen Aufwand in den Griff zu kriegen. Aber der CbCR-Safe-Harbour läuft demnächst aus.

Das Ersatzmodell ist der sogenannte permanente ETR Safe Harbour. Dieser erscheint aktuell hochkomplex, weil er eine alternative Kalkulation voraussetzt, die im Vergleich zu dem internationalen Rechnungslegungswerk sehr viele Anpassungen vorsieht. Man kann die Zahlen aus dem Reporting System der Unternehmen nicht einfach übernehmen, sondern muss Anpassungen vornehmen. Das Problem der permanenten ETR-Safe-Harbours ist: Wenn man diese Anpassungen vorgenommen hat, und die Voraussetzungen des Safe Harbours nicht erfüllt sind, muss man noch einmal von Grund auf neu anfangen und die eigentliche Kalkulation vornehmen. Das ist also keine echte Vereinfachung, sondern wird einen erheblichen Zusatzaufwand für die Unternehmen mit sich bringen. Wenn der CbCR Safe Harbour nicht verlängert wird, sondern ausläuft, wäre der Ersatz, den die OECD zur Verfügung stellt, ab 2027 deutlich aufwendiger als der CbCR-Safe-Harbour. Viele, insbesondere mittelständische Unternehmen wären mit einem deutlich höheren Komplexitätsgrad konfrontiert, womit naturgemäß deutlich weniger Vereinfachung einhergeht. Eine White List wäre ein äußerst einfacher Ansatz – der Königsweg, um einen Safe Harbour zu gestalten.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Für die Fraktion Die Linke Frau Achelwilm, bitte.

Abg. **Doris Achelwilm** (Die Linke): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank auch von unserer Seite als Fraktion Die Linke an die Sachverständigen und Ihre wertvolle Expertise. Ich möchte noch einmal auf das Thema der Lizenzschranke und der aus unserer Sicht verfrühten Abschaffung zurückkommen, und das Wort an Dr. Markus Meinser vom Tax Justice Network geben. In Ihrer Stellungnahme legen Sie dar, dass multinationale Konzerne nach wie vor Lizenzzahlungen verwenden, um Gewinne in Steueroasen zu verschieben, wie es auch hier heute schon Thema war. Der Gesetzentwurf sieht nun die Abschaffung der Lizenzschranke vor, obwohl das BMF den Erfüllungsaufwand mit einer minimalen Summe beziffert. Die USA, die Schweiz und andere Länder begünstigen Lizenzeinnahmen ansässiger Unternehmen sogar. Uns würde interessieren, wie Sie diese Maßnahme einordnen und ob Sie gegebenenfalls Alternativen sehen.

Sv. **Dr. Markus Meinzer** (Tax Justice Network): Vielen herzlichen Dank für die Frage und für die Einladung. Aus meiner Sicht wäre es ein großer Fehler, zu diesem Zeitpunkt die Lizenzschranke abzuschaffen. Vielmehr wäre aus verschiedenen Gründen eine Nachschärfung geboten. Der erste Grund wurde schon vorhin genannt: Es fehlt eine Kosten Nutzen Abschätzung. Eine Politik „aus dem Bauch heraus“, bei der nicht bezifferbare Mindereinnahmen zu erwarten sind, halte ich in der aktuellen fiskalischen, haushaltspolitischen Situation Deutschlands für wenig verantwortbar. Eine sachorientierte, datengetriebene Politikformulierung sollte auf Evaluationen und Folgenabschätzungen beruhen, die konkrete Zahlen liefern. Man kann die Modelle transparent machen. Aber zu sagen, dass es unmöglich sei, das zu berechnen – ich denke, dass es durchaus Institute in Deutschland gibt, die das könnten, wenn man einen entsprechenden

Auftrag erteilen würde.

Der zweite Grund ist, wie Sie auch schon in Ihrer Frage angedeutet und wie wir in unserer Stellungnahme dargelegt haben: Lizenzgebühren spielen nach wie vor eine enorme Rolle bei der internationalen Gewinnverschiebung zum Zwecke aggressiver Steuervermeidung. Wenn überhaupt, deuten alle verfügbaren Zahlen darauf hin, dass die Rolle dieser Lizenzgebühren im Steuervermeidungsgeschäft eher zugenommen hat und noch weiter zunehmen dürfte. Wir beobachten das insbesondere in den massiven KI Blasen und Preisblasen. Die exorbitanten Kursgewinne der Tech Konzerne in den USA können, wenn überhaupt, nur dazu führen, dass der Wert von nicht bezifferbaren und wenig überprüfbaren immateriellen Vermögenswerten noch weiter zunehmen und deren Steuermissbrauchspotenzial noch weiterwachsen dürfte.

Der Nexus Ansatz hat daran im Übrigen wenig geändert. Die OECD hat diesen Ansatz eingeführt, um schädliche von angeblich unschädlichen Referenzregimen zu unterscheiden. Diese Regeln sind gescheitert. Die Zahlen erlauben zu diesem Zeitpunkt keine anderen Schlussfolgerungen. Die Regeln sind dehnbar, hochkomplex und eine Spielwiese für Steuerberater, die damit ihr Geschäftsmodell vergolden können. Wir beobachten, dass die OECD Konformität von Nexus Regeln keineswegs eine Garantie für deren Unschädlichkeit ist oder dazu beiträgt. Zum Beispiel haben Belgien oder das Vereinigte Königreich Lizenzboxen, die Missbrauchspotenzial mit sich bringen und Hintertüren in den Gesetzen aufweisen, aber dennoch von der OECD als angeblich Nexus-konform bewertet werden. Für die Niederlande haben wir ein Praxisbeispiel dafür angeführt, wie die Lizenzbox dort missbraucht wird. Auch die FDII-Regelung in den USA oder die Regelungen, die jetzt in dem neuen Gesetz ab 2025 gelten sollen, fallen unter diese Kategorie. Die OECD hat es nicht geschafft, in den letzten acht Jahren ein Verdikt darüber zu erteilen, ob diese US Regelungen nun als schädliches Präferenzregime anzusehen sind oder nicht. Das zeigt, dass das Nexus Vorhaben der OECD ein Holzweg ist.

Österreich handhabt das besser: Das Land hat unabhängig von dem Nexus Ansatz der OECD eine grundsätzliche Abzugsbeschränkung für Aufwendungen für Rechteüberlassungen im Gesetz verankert, wenn diese in niedrig besteuernde Gebiete abfließen. Auch sechs weitere Staaten handhaben das so. Das haben wir in unserem „Index für Konzernsteuerwüsten“ gezeigt, dem Corporate Tax Haven Index. Es gibt Alternativen, die viel mehr Aussicht auf Erfolg haben.

Die Mindeststeuer wird dieses Problem nicht weitreichend lösen, denn zum einen besteht noch immer eine Steuerdifferenz zwischen dem deutschen Steuersatz von ungefähr 30 Prozent und der Mindeststeuer von 15 Prozent; zum anderen ist es eine Aufteilungsfrage: Deutschland wird von dem „Steuerkuchen“ nichts abbekommen, wenn die Schweiz oder Niederlande als Steueroasen die dorthin fließenden Lizenzgebühren stärker besteuern dürfen. Man sollte die Lizenzschranke also eher nachschärfen, indem man alle gruppeninternen Lizenzgebühren und Aufwendungen abzugsbeschränkt macht, sofern sie in niedrig besteuerte Gebiete abfließen.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Vielen Dank. Für die AfD Fraktion die Abgeordnete Nieland. Bitte schön.

Abg. **Iris Nieland** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe noch einmal eine Frage an Herrn Nolte zu der internationalen Umsetzung und dem Wettbewerb, gegebenenfalls auch zu Wettbewerbsnachteilen. Sie verweisen auf die laufenden Verhandlungen über das Side by Side Modell, das US Konzerne, die in den USA dem GILTI System unterliegen, von den Mindeststeuerregeln anderer Staaten ausnehmen würde. Gleichzeitig haben große Wettbewerber wie China und Indien zwar Säule II der Global Anti-Base Erosion Rules der OECD, die Festlegung der Mindeststeuer, unterschrieben, aber bislang noch nicht umgesetzt. Meine Frage lautet nun: Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen, auch mit Blick auf die aktuelle Lage, und wie ordnen Sie die möglichen Belastungen im Verhältnis zu dem vergleichsweise eher geringen Einnahmeeffekt ein?

Sv. **Dirk Nolte** (Ernst & Young Tax GmbH): Vielen Dank für die Frage, Frau Nieland. Ich möchte mich zunächst der Vorrede von Frau Dr. Altenburg anschließen: Auf die Frage, ob alle Projekte abgeschlossen sind, hat sie mit einem sehr deutlichen „Nein“ geantwortet. Das ist eigentlich schon das passende Beispiel dafür, wo deutsche Unternehmen im Moment stehen, nämlich vor erheblichen Belastungen. Herr Prof. Dr. Kaeser von der Siemens

AG ist heute hier. Es gibt aber auch den größeren Mittelstand, dessen Umsätze bei über 750 Millionen Euro liegen, wo kleine Steuerabteilungen erheblichen Belastungen ausgesetzt sind, wenn Mitte nächsten Jahres in vielen Ländern für diese internationalen Konzerne Steuererklärungen abzugeben sind und nicht die Möglichkeit besteht, in großem Maße Personal oder Berater an Bord zu holen und sich optimal darauf vorzubereiten.

Sie haben auch nach den USA und den Auswirkungen des Side by Side-Modells gefragt: Das Side by Side-Modell ist sicherlich etwas, worauf wir alle hier – ich denke, da kann ich für die ganze Runde sprechen – sehr nervös und sehr ungeduldig warten. Einerseits aufgrund des Drohpotenzials, dass die USA durchaus damit verbunden hat, um zu dieser Einigung zu kommen und diese auch wirklich abzuschließen. Andererseits aufgrund der Auswirkungen für deutsche Unternehmen. Wir nehmen wahr, dass es eben nicht zu einem Level Playing Field, also zu einer einheitlichen oder vergleichbaren Belastung deutscher und US amerikanischer Unternehmen kommen wird, sondern dass insoweit das Problem besteht, dass eine Mehrbelastung der deutschen Unternehmen möglich und wahrscheinlich ist. Deswegen ist es wichtig – auch das ist hier in der Runde schon mehrfach gesagt worden –, die Vereinfachungen konsequent umzusetzen. Sei es nun im Wege einer White List, durch die Verwendung von Berichtspaketen im Rahmen des CbCR Safe Harbours oder durch die Perpetuierung dieses Safe Harbours – es ist wichtig, dass die Mindeststeuer einerseits für deutsche Unternehmen administrierbar und umsetzbar bleibt und andererseits so umgesetzt wird, dass Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen möglichst vermieden werden, also keine Nachteile gegenüber insbesondere den USA, China oder Indien entstehen. Wir werden sehen, wie das Side-by-Side-Modell tatsächlich funktioniert, es gibt ja auch offensichtlich sehr erfolgreiche beziehungsweise positive Vergleichsverhandlungen. Die Hoffnung wäre, dass man noch bis zum Jahresende zu ersten Ergebnissen kommt und dann auch weiß, wer sich in der Zukunft wie noch daran beteiligen wird. Einerseits die USA, gegebenenfalls China und Indien – dahinter sind sicherlich Fragezeichen zu setzen. Die Größenordnung und damit langfristig auch die Weiterentwicklung von Säule II sind entsprechend zu beobachten: Wird es für Deutschland Vereinfachungen geben? Wird es entsprechende Mehrbelastungen geben? Das sollte im Rahmen jedes Mindeststeueranpassungsgesetzes sehr detailliert untersucht werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft aufrechtzuerhalten.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Das Fragerecht geht an die Unionsfraktion. Herr Dr. Dorn, Sie haben das Wort.

Abg. **Dr. Florian Dorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen. Ich ergänze eine Frage zur Wettbewerbsfähigkeit und würde diese gerne an den BDI, an Frau Dr. Wünnemann und ergänzend an Frau Dr. Schmidt Naschke richten. Teilen Sie die Einschätzung, dass die Mindestbesteuerung auch zu Wettbewerbsrisiken für die deutsche Wirtschaft führen könnte, gerade vor dem Hintergrund der Ausnahmeregelung für die USA und der bisher mangelnden Umsetzung in Ländern wie China und Indien? Wie sollten wir die Vorgaben der EU Mindeststeuerrichtlinie umsetzen oder damit umgehen? Gäbe es vielleicht auch noch, gerade mit Blick auf die Komplexität, die zu strukturellen Benachteiligungen führen könnte, Begleitmaßnahmen, die Sie der Bundesregierung vorschlagen würden?

Sve **Dr. Monika Wünnemann** (BDI): Betroffen ist nicht nur das DAX Unternehmen, sondern auch der Mittelstand. Seit der Einführung der Mindeststeuer ist das ein sehr großes Thema für die Wirtschaft, insbesondere mit Blick auf den hohen Compliance Aufwand. Der BDI hat die Einführung der Mindeststeuer grundsätzlich konstruktiv begleitet, weil sie geeignet ist, den Steuerwettbewerb zu begrenzen – aber unter einer Voraussetzung, nämlich dass sie global eingeführt wird. Und diese Voraussetzung ist nun nicht mehr gegeben. Wesentliche Staaten haben sich von der Mindeststeuer verabschiedet, ein Level Playing Field liegt nicht mehr vor. Insofern ist ein steuerliches Sonderregime entstanden, vor allem für deutsche und europäische Unternehmen, die jetzt im Rahmen des ohnehin schon komplexen Steuerrechts noch weitere hochkomplexe Regelungen anwenden müssen. Insofern steht vor allem auch das Aufkommen, das man in Deutschland mit der Mindeststeuer erzielen kann, in keinem Verhältnis zu dem Compliance Aufwand. Es gibt Zahlen vom IFO Institut, wonach das Mehraufkommen, das hier in Deutschland erzielt werden kann, lediglich bei 1,5 bis 1,7 Milliarden Euro jährlich liegt. Das ist ein marginaler Anteil der

Unternehmenssteuerzahlungen. Im Übrigen gibt es auch aktuelle Zahlen zu den Implementierungskosten der deutschen Unternehmen: Es gibt eine aktuelle Studie vom ZEW Mannheim, wonach einmalige Implementierungskosten von rund 1,3 Millionen Euro und laufende Kosten von ungefähr 0,6 Millionen Euro entstehen. Das kann man auch auf EU Ebene hochrechnen, das sind sehr große Zahlen. Insofern haben wir von Anfang an in der laufenden Debatte weitere Vereinfachungen gefordert, die auch vor dem Hintergrund des Side by Side Ansatzes bestehen bleiben, weil dieser Ansatz die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft nach wie vor beeinträchtigt. Gerne übergebe ich jetzt an Frau Dr. Schmidt Naschke hinsichtlich der Folgen in der Praxis.

Sve **Dr. Hella Schmidt Naschke** (BDI): Vielen Dank. Ich kann mich den Ausführungen von Frau Dr. Wünnemann anschließen und auch aus der Praxis bestätigen, dass aktuell die Rechtsverfolgungskosten, die wir aufwenden müssen, um unser weltweites Projekt zur Umsetzung der globalen Mindeststeuer voranzutreiben, höher sind als die erwarteten Steuereinnahmen beziehungsweise die Steuerzahlungen, die wir leisten. Man kann das auch in den Jahres- und Konzernabschlüssen vieler deutscher Unternehmen sehen. Diese haben zum 31. Dezember 2024 erstmals ihre Jahressteuer aufgezeigt, sowohl die Ergänzungssteuer in den jeweiligen Ländern, in denen sie tätig sind, als auch die Steuer, die hier in Deutschland zu zahlen ist. Wir gehen aktuell davon aus, dass im laufenden Betrieb – dabei rechne ich schon die erheblichen Implementierungskosten heraus, die zunächst anfallen – unsere Rechtsverfolgungskosten höher seien werden als die Mindeststeuer, die wir an den deutschen Fiskus zahlen werden.

Sie hatten auch gefragt, welchen Umgang wir auf EU-Ebene empfehlen würde: Es gibt die Mindeststeuerrichtlinie, diese Richtlinie ist bindendes Recht. Aber es wird auf Ebene der OECD und der EU weiterhin darum gerungen, wie die globale Mindeststeuer, soweit sie noch eine globale Mindeststeuer ist, weiter umgesetzt werden kann. Wir würden uns sehr deutlich dafür aussprechen, auf internationaler Ebene für dauerhafte Vereinfachungen zu kämpfen und die Steuer handhabbar zu gestalten, damit der Aufwand, den die Unternehmen betreiben müssen, um diese zu berechnen und am Ende auch steuerlich erklären zu können, erträglich bleibt. Eine White List, aber vor allem auch ein permanenter CbCR Safe Harbour, der auf die bestehenden Regelungen gestützt wird, wären sicherlich gute Maßnahmen, um das Steuerrecht einigermaßen handhabbar auszugestalten.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Danke. Das Fragerecht geht an die SPD Fraktion. Frau Heiligenstadt, bitte schön.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich komme noch einmal auf die Lizenzschranke zurück, und meine Frage richtet sich an Herrn Köbler von der Deutschen Steuergewerkschaft: Die Lizenzschranke regelt, dass Aufwendungen für Rechteüberlassungen an nahestehende Personen nicht oder nur anteilig abziehbar sind. Diese Regelung greift bei einer ausländischen Belastung durch Ertragssteuern von weniger als 15 Prozent ein. Sowohl die Lizenzschranke als auch die Mindeststeuer zielen daher auf eine effektive Mindestbesteuerung. Die Mindeststeuer gilt aber nur für Konzerne mit einem Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro. Die Lizenzschranke greift auch bei Unternehmen mit geringerem Umsatz. Wie schätzen Sie daher das Risiko ein, dass im Rahmen einer Streichung, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, Lizenzzahlungen zur Verschiebung von Gewinnen in Niedrigsteuerländer genutzt werden könnten? Könnte die Abschaffung der Lizenzschranke möglicherweise zu kumulierten Steuervermeidungen führen, insbesondere durch konzerninterne Finanzierungs- und Lizenzstrukturen?

Sv. **Florian Köbler** (DSTG Deutsche Steuer Gewerkschaft e. V.): Ganz herzlichen Dank für die Frage nach der Lizenzschranke. Vielleicht gestatten Sie mir eine Vorbemerkung: Wir sprechen hier insbesondere über Schutzvorschriften, § 4j EStG dient dem Schutz der Steuersubstanz in Deutschland, ähnlich übrigens wie die globale Mindeststeuer. Der Sinn ist nicht, möglichst viele Einnahmen daraus zu generieren, sondern alle Staaten dazu anzuhalten, ein „race to the bottom“ zu vermeiden und internationale Standards einzuhalten. Wenn das alle tun würden, müsste in Deutschland keine Mindeststeuer abgeführt werden.

Zu der Lizenzschranke: Ich habe die Begründung für die Abschaffung zugegebenermaßen nicht ganz verstanden, auch weil die Mindeststeuer – Frau Abgeordnete Heiligenstadt, Sie haben es gesagt – eben nur für Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz

von mehr als 750 Millionen Euro gilt, also die sogenannten multinationalen Unternehmen. § 4j EStG erfasst dagegen auch die kleinen und mittelständischen Unternehmen, und es ist zwar richtig, dass § 4j EStG in diesem Bereich nicht sehr häufig Anwendung findet, aber das ist ja auch gut so. Es handelt sich um eine Schutzvorschrift; § 4j EStG ist im Grunde genommen eine Leitplanke, die regelt: „Bitte verlagert Lizenzgebühren nicht in Niedrigsteuerländer, sonst greift § 4j EStG." Würde man diesen Paragrafen nun abschaffen – und davor warne ich wirklich eindringlich –, dann würde diese Leitplanke gegenstandslos werden. Von daher mein Petitum, diese Schutzvorschrift auf jeden Fall beizubehalten. Der Verwaltungsaufwand im Bereich der Steuerverwaltung ist nicht exorbitant groß, fast schon vernachlässigbar. Es braucht natürlich Schulungen, das ist klar, aber ich glaube, das lässt sich auf jeden Fall bewältigen.

Die alternativen Instrumente, die angeführt wurden, sind unzureichend, insbesondere die Nexus Anforderungen an die Lizenzboxen. Nicht alle Staaten haben sich daran angepasst, insbesondere die Niedrigsteuerländer nicht. Die Verrechnungspreise erfassen vom Grundsatz her zwar unangemessene Höhen, aber nicht die systematische Niedrigbesteuerung. Von daher ist unsere Position sehr deutlich: Wir plädieren dafür, § 4j EStG auf jeden Fall beizubehalten. Anders – und dazu hat auch der Bundesrat Stellung genommen – sieht es hinsichtlich § 4i und § 4k EStG aus. Ich glaube, § 4i EStG geht mittlerweile in § 4k EStG auf, man könnte also über die Abschaffung von § 4i EStG nachdenken. § 4j EStG sollte man aber auf jeden Fall beibehalten.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Sofern § 4j EStG nicht beibehalten wird – haben Sie andere Vorschläge, wie eine entsprechende Ersatzmöglichkeit gesetzgeberisch geregelt werden könnte?

Sv. **Florian Köbler** (DSTG Deutsche Steuer Gewerkschaft e. V.): Auch hier würde ich auf das Zauberwort „White List" verweisen. Ich würde vorschlagen, einen Positivkatalog von harmlosen Fällen zu definieren. Sollte § 4j EStG wirklich abgeschafft werden, dann sollte man nach drei Jahren eine Evaluierung durchführen, wie sich die Lizenzzahlungen in Niedrigsteuerländern entwickelt haben.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Dankeschön, für die AfD Fraktion hat Kollegin Nieland wieder das Wort.

Abg. **Iris Nieland** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Herrn Köbler von der Deutschen Steuergewerkschaft zu dem Vollzug und den Verwaltungsstrukturen: Wo sehen Sie bei der Aufstellung der Finanzämter derzeit die größten Hürden, um die neuen Mindeststeuerregeln wirksam umsetzen zu können und welche konkreten Voraussetzungen müssten geschaffen werden, damit die Finanzverwaltung die Aufgaben wirksam erfüllen kann?

Sv. **Florian Köbler** (DSTG Deutsche Steuer Gewerkschaft e. V.): Herzlichen Dank für die Frage. Klar ist, dass die Steuerverwaltung in den 16 Bundesländern zum Teil sehr unterschiedlich organisiert ist. Die Bundesländer haben unterschiedliche Organisationsformen der Finanzämter: Die meisten Länder konzentrieren beispielsweise die Konzernbetriebsprüfung, das ist aber nicht in allen Ländern der Fall. Es braucht daher gute Schulungsangebote, denn in der Ausbildung eines Steuerbeamten im gehobenen Dienst lernt man nur sehr rudimentär die Grundlagen von IFRS und US-GAAP, aber diese Rechtsvorschriften braucht man, um die Mindeststeuer beherrschbar zu machen. Das ist die große Herausforderung. Daher braucht es Schulungen der Mitarbeiter. Ich gehe noch einen Schritt weiter, ähnlich wie wir es in der letzten Anhörung zu DAC-8 diskutiert haben: Es braucht ein Kompetenzzentrum, in dem jemand erreicht werden kann, der Auskunft gibt, wie ein Sachverhalt zu beurteilen ist. Ich glaube, man muss das Wissen bündeln und bei Bedarf in die Breite tragen. Voraussetzungen sind natürlich auch eine gut funktionierende IT und ein solider Datenaustausch, auch mit anderen Staaten; und auch im Rahmen der CbC Reporting Standards müssen die IT Lösungen gut sein, ebenso im Bundeszentralamt für Steuern. Ich glaube, dass wir uns insgesamt in der Verwaltung gut aufstellen müssen, um die sehr komplexe Mindestbesteuerung in den Griff zu bekommen.

Abg. **Iris Nieland** (AfD): Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass die Erfahrungen mit den bisherigen Digitalisierungsvorhaben ernüchternd seien und dass Sie sich massive IT Investitionen mit konkreten Finanzierungszusagen und einem realistischen Zeitplan vorstellen würden. Mit welchen Vorstellungen gehen Sie da hinein? Was signalisieren Sie denjenigen, die Ihnen das genehmigen sollen? Welchen Zeitplan stellen Sie sich vor, auch

angesichts der Implementierung des Gesetzes?

Sv. **Florian Köbler** (DSTG Deutsche Steuer Gewerkschaft e. V.): Ich glaube, wir stehen in der Steuerverwaltung an einem Scheideweg. Es gibt das sogenannte KONSENS-Verfahren, also eine einheitliche Softwarelösung. Das empfinde ich als sehr gut. Allerdings gibt es in der Finanzamtssoftware zum Teil sehr alte Programme, die nach alten Programmierstandards entwickelt sind. Wir müssen parallel eine neue Lösung programmieren, die modernen Standards entspricht und auch digitale Regelwerke beinhaltet. Ich glaube, dass sowas sehr schnell gehen kann. Es gibt in der IT Industrie großartige Entwicklungen, zum Beispiel im Bereich Künstlicher Intelligenz, das sog. Rapid Prototyping ist ein Standard. Wir müssen den Mut haben, Neues zu kreieren, um auf neue Herausforderungen wie die Mindestbesteuerung oder DAC-8-Meldedaten gut reagieren zu können, und dabei Risikomanagement betreiben – mit Mustererkennungssoftware und einer modernen Datenanalyse. Für die Verwaltung ist es aktuell eine Herausforderung, diese Sachen mit ihrer IT in den Griff zu bekommen, aber mit modernster Technik können wir das sehr gut und sehr schnell in den Griff bekommen.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Vielen Dank, Herr Köbler. Das Wort geht an die Unionsfraktion, Kollege Güntzler.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Frau Dr. Altenburg: Wir haben schon mehrfach über die sogenannten Begleitmaßnahmen gesprochen, dabei ging es im Wesentlichen um die Abschaffung der Lizenzschranke in § 4j EStG. Im Rahmen des sogenannten Declutterings könnte man auf die Idee kommen, auch andere Dinge, die man als Missbrauchsbekämpfungsvorschriften bezeichnet, abzuschaffen. Was halten Sie von den vorgeschlagenen Maßnahmen? Hätten Sie noch weitere Vorschläge?

Sve **Dr. Nadia Altenburg** (Bluebird Legal & Tax): Herzlichen Dank. Ich verstehe, dass es sozusagen aus der Laiensphäre heraus oder wenn man mit dem Lizenzschrankenprojekt nicht so vertraut war, sehr bedrohlich wirkt, die Lizenzschranke abzuschaffen, weil Lizenzzahlungen oftmals genutzt werden, um Gewinne zu verlagern. Aber der Anwendungsbereich der Lizenzschranke ist sehr klein und erreicht nicht das, was man sich wünscht, weil sie nur auf solche Lizenzboxen Anwendung findet, die nicht Nexus-konform sind – ob das die USA betrifft oder nicht, hat die OECD nie entschieden, diese Frage bleibt offen. Deswegen würde ich mich aus meiner beratenden Sicht weder für noch gegen die Abschaffung aussprechen – mir ist das relativ egal, weil sie ohnehin kaum Anwendung findet. Außerdem ist die Lizenzschranke auch großen europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt. Deswegen ist fraglich, ob sie überhaupt erhalten bleiben kann. Das wird sich verfahrensrechtlich klären.

Weitere Entschlackungsmaßnahmen, das sog. Decluttering, halte ich für sehr wichtig, vor allem, wenn wir die Mindeststeuer in dieser Form beibehalten und nicht stark vereinfachen. Dazu gehören die vorgeschlagenen Begleitmaßnahmen, nämlich die Hinzurechnungsbesteuerung zu vereinfachen, den hohen Compliance-Aufwand für die Unternehmen zu erleichtern und die Unternehmen im Anwendungsbereich der Mindeststeuer zu entlasten. Denn anders als die Hinzurechnungsbesteuerung trifft die Mindeststeuer jegliche Art der niedrig besteuerten Einkünfte, egal ob diese aktiv oder passiv sind, und deshalb gibt es keinen Anwendungsbereich mehr, um diese Vorschriften aufrechtzuerhalten. Wenn das Narrativ ist, dass die großen Konzerne dazu angehalten werden sollen, eine gewisse Mindeststeuer zu zahlen und ein Level Playing Field zu kreieren, kann man sich für die kleineren Unternehmen natürlich fragen, ob man unseren Mittelstand, der klein und agil ist, ein Stück weit stärken könnte, indem man dort großzügiger abrüstet.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich möchte die identische Frage gerne an Herrn Prof. Dr. Kaeser richten.

Sv. **Prof. Dr. Christian Kaeser** (Business at OECD, Tax Committee): Vielen Dank. Ich glaube, man kann noch einmal das Außensteuergesetz in den Blick nehmen. Es gibt natürlich Argumente dagegen, aber wenn man sich die Anwendungsbereiche vergegenwärtigt, dann ist die Mindeststeuer das Größere: Sie setzt bei derselben Niedrigsteuerschwelle an, nämlich 15 Prozent, und erfasst nur große Unternehmen ab 750 Millionen Euro Jahresumsatz. Eine Lösung wäre, die großen Unternehmen vom Anwendungsbereich des Außensteuergesetzes auszunehmen. Damit würde man systemseitig eine massive Entlastung bei der Verwaltung

dieser Unternehmen erreichen und sicherstellen, dass diese immer noch im Rahmen der globalen Mindeststeuer erfasst werden, dass ein Level Playing Field erreicht wird und dass sie nicht unter die Besteuerungsgrenze von 15 Prozent fallen. Die Ermittlungsschemata sind unterschiedlich, das darf man nicht aus den Augen verlieren: Die Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags im Außensteuergesetz findet unter Anwendung des deutschen Steuerrechts statt. Das Ermittlungsschema der globalen Mindeststeuer ist eigenständig. Genau das führt zu der hohen Komplexität – man muss für ausländische Gesellschaften zwei beziehungsweise drei unterschiedliche Regelwerke anwenden: Der Gewinn muss nach dem jeweiligen lokalen Recht ermittelt werden, es muss eine Kontrollrechnung nach deutschem Steuerrecht für die Hinzurechnungsbesteuerung vorgenommen werden, und dann noch die globale Mindeststeuer angewendet werden. Ich glaube, die Herausnahme der großen Unternehmen aus dem Anwendungsbereich des Außensteuergesetzes wäre eine ultimative Vereinfachung. Gerade mit Blick auf die bereits angesprochenen Wettbewerbsverzerrungen durch den Side by Side-Ansatz und die Erwartung der USA nach dem G7 Understanding, von der Mindeststeuer ausgenommen zu werden, wäre das etwas, was alle in der deutschen Industrie sehr begrüßen würden und was eine tatsächliche Vereinfachung darstellen würde.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Dankeschön. Das Wort geht an die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Otte, bitte.

Abg. **Karoline Otte** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich kann sehr gut an diesen Komplex anknüpfen. Herr Trautvetter, Sie haben in Ihrer Stellungnahme beschrieben, warum Sie die Auffassung vertreten, dass die US-amerikanischen Lizenzboxen dazu führen müssten, dass das BMF die Regelung des § 4j EStG anwendet. Vielleicht können Sie noch einmal erläutern, warum Sie dieser Auffassung sind und welche Konsequenzen die Nichtanwendung aus Ihrer Sicht hat. Insbesondere haben Sie in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass durch die Nichtanwendung ein potenzieller Milliardenbetrag an Steuermehreinnahmen verloren geht. Das würde den bereits angesprochenen Anwendungsbereich der Lizenzschranke enorm erweitern und die Relevanz dieser Regelung unterstreichen. Wir hatten letzte Woche eine schriftliche Frage an das BMF eingereicht, die sich damit auseinandersetzte, warum das BMF der Meinung ist, diese nicht anwenden zu müssen. Uns wird am Mittwoch im Ausschuss interessieren, wann diese Entscheidung überhaupt getroffen wurde. Aber zunächst die Frage an Herrn Trautvetter.

Sv. **Christoph Trautvetter** (Netzwerk Steuergerechtigkeit): Die Konsequenzen können wir leider nur sehr grob abschätzen, weil die Zahlen des BMF nicht öffentlich zugänglich sind. Aber dort liegen die Daten vor. Nach unserer Schätzung verschieben allein die US Konzerne jedes Jahr ungefähr 5 bis 10 Milliarden Euro Gewinne. Die Lizenzen machen einen wesentlichen Teil davon aus. Deswegen komme ich zu der Schätzung, dass eine konsequente Anwendung der Lizenzschranke mehrere Milliarden Euro einbringen könnte und dass die Abschaffung zu Verlusten führen könnte, weil einige der Gestaltungsmodelle dann wegfallen. Deswegen ist auch die Abschaffung ein Verlust.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit ist mein letzter Stand ein Schreiben des BMF aus dem Jahr 2022. Dort wird die US Regelung als Präferenzregime genannt, wobei eine Klärung noch aussteht. Frau Dr. Altenburg hat gerade gesagt, dass sie unsicher sei. Auch die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages sagen, es sei offen, wie das BMF das bewertet, deswegen fände ich das sehr spannend. Aus meiner Sicht erfüllt dieses Regelungsregime die Kriterien: Besteuerung unter 15 Prozent, nicht Nexus-konform. Deswegen fände ich es sehr spannend, wann und wieso das BMF anscheinend zu der Schlussfolgerung gekommen ist, dass das nicht anwendbar ist.

Abg. **Karoline Otte** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielleicht – weil das auch schon aufgeworfen wurde – könnten Sie noch einmal dazu ausführen, wie sich die Sachlage aus Ihrer Sicht durch den sogenannten Big Beautiful Bill zum Jahr 2026 verändert.

Sv. **Christoph Trautvetter** (Netzwerk Steuergerechtigkeit): Auch dazu gibt es relativ eindeutige Meinungen, auch seitens der Berater aus unterschiedlichen Ecken, dass die neue Regel nur ihren Namen ändert, aber in der Essenz eine genauso schädliche Lizenzbox ist wie die alte Regel.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Damit geht das Fragerecht wieder an die SPD Fraktion. Frau Heiligenstadt, Sie sind dran.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde gerne zu der Hinzurechnungsbesteuerung kommen und eine Frage an Herrn Köbler richten. Die Hinzurechnungsbesteuerung ist ein zentrales Instrument, um niedrigbesteuerte passive Einkünfte ausländischer Zwischengesellschaften dem inländischen Anteilseigner zuzurechnen und damit das Steuersubstrat zu sichern. Der Regierungsentwurf sieht eine Anhebung der relativen Freigrenze von 10 Prozent auf ein Drittel und der absoluten Freigrenze von 80 000 auf 100 000 Euro vor. Gleichzeitig wird die Prüfung auf Ebene der Zwischengesellschaft beschränkt, wodurch der gesellschafterbezogene Prüfschritt entfällt. Das allein hört sich schon komplex genug an. Wie bewerten Sie die Anhebung der relativen und absoluten Freigrenze? Wird damit die Zielsetzung einer wirksamen Mindestbesteuerung gefährdet, insbesondere da die globale Mindeststeuer nur für Konzerne ab 750 Millionen Euro Jahresumsatz gilt? Entsteht hierdurch möglicherweise eine finanzielle Belastung für kommunale Haushalte und zu Lasten kommunaler Investitionen, wie dies bei der einfachen Herabsetzung von 25 Prozent auf 15 Prozent auch der Fall war?

Sv. **Florian Köbler** (DSTG Deutsche Steuer Gewerkschaft e. V.): Danke für die Frage. Die Hinzurechnungsbesteuerung ist komplex und schwierig. Insofern ist jede Erleichterung an dieser Stelle nicht nur für die Unternehmen gut, sondern ein Stück weit auch für die Verwaltung. Wir als DSTG unterstützen diese Anhebung der Freigrenzen. Ich würde für die Details gerne an Sandy Radmanesh abgeben, die sich mit diesem Thema sehr intensiv auseinandergesetzt hat.

Sve **Sandy Radmanesh** (DSTG Deutsche Steuer Gewerkschaft e. V.): Wir als DSTG sehen die Anhebung der Freigrenzen recht positiv: Zum einen trägt es zumindest in gewisser Hinsicht zum Bürokratieabbau bei, das tut eine Anhebung der Freigrenzen immer. Außerdem bewegen wir uns noch im Spielraum der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD). Die ATAD-Richtlinie von 2016 sieht einen Ein-Drittel-Spielraum vor. Das heißt, die relative Freigrenze bei der Hinzurechnungsbesteuerung der Einkünfte aus Kapitalanlagen darf bis zu ein Drittel der gesamten Zwischeneinkünfte ausmachen. Insofern handelt es sich um eine erhebliche Anhebung der ursprünglichen 10 Prozent. Man könnte meinen, dass sich dadurch eventuell ein Umgehungs- und Gestaltungspotenzial ergeben würde. Wir sehen das allerdings nicht so, weil es eben nicht nur die relative Freigrenze gibt, sondern auch eine absolute. Die absolute Freigrenze wird jetzt zwar von 80 000 auf 100 000 Euro anhoben, das sehen wir aber als relativ geringfügig an. Auch die Gewerbesteuermindereinnahmen sind in diesem Zusammenhang eher marginal. Das macht nach unseren Berechnungen 0,05 Prozent des Gewerbesteueraufkommens von insgesamt 70 Milliarden Euro aus. Insofern denken wir, dass die Anhebung verkraftbar ist. Im Ergebnis sehen wir keine Gefährdung der Mindestbesteuerung als solcher, denn die Anhebung der Freigrenzen betrifft nicht die Mindestbesteuerung, sondern die Hinzurechnungsbesteuerung. Im Übrigen ist auch erwähnenswert, dass die Mindestbesteuerung, wenn sie denn einschlägig wäre – wir reden ja nicht über die Mindestbesteuerung, sondern über die Hinzurechnungsbesteuerung von Kapitalanlageeinkünften – eine wesentlich höhere Grenze, nämlich 750 Millionen Euro als De-minimis-Betrag vorsieht. Insofern erscheinen die 20 000 Euro, um die nun die absolute Freigrenze angehoben werden soll, eher geringfügig – das ist also verkraftbar. Wir begrüßen das und halten das für einen richtigen Schritt in die richtige Richtung zum Zwecke des Bürokratieabbaus.

Für die Finanzverwaltung bedeutet das, dass sie sich auf die wesentlichen Fälle konzentrieren kann und die Problematik entfällt, die sich immer dann ergibt, wenn ausländische Informationen benötigt werden, die diejenigen Steuerpflichtigen, die nur geringfügig beteiligt sind, teilweise gar nicht und nur mit Schwierigkeiten erhalten. Das sehen wir als positiv an, und die Finanzverwaltung ist dadurch nicht so sehr belastet, wie es bei der Anwendung der Regelungen der Fall wäre.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Vielen Dank. Das Wort geht an die Unionsfraktionen. Prof. Dr. Hiller, bitte.

Abg. **Prof. Dr. Matthias Hiller** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde noch eine Frage an Herrn Nolte richten: Wie beurteilen Sie die Abschaffung der Lizenzschranke?

Sv. **Dirk Nolte** (Ernst & Young Tax GmbH): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Hiller. Aus der Praxis heraus möchte ich mich Frau Dr. Altenburg anschließen. Es gibt sehr wenige Fälle, in denen die Lizenzschranke in den letzten Jahren tatsächlich zur

Anwendung gekommen ist. Insofern halten wir die Abschaffung für vertretbar und begrüßenswert, weil es in vielen Fällen und in der breiten Masse nur kleine Zahlen sind, die mit sehr viel Aufwand nachverfolgt werden müssen. Wir würden die Abschaffung begrüßen.

Abg. **Dr. Matthias Hiller** (CDU/CSU): Vielleicht aus Ihrer Beraterpraxis: Wie viele Anwendungsfälle hatten Sie denn?

Sv. **Dirk Nolte** (Ernst & Young Tax GmbH): Wenige. Einstellig.

Abg. **Dr. Matthias Hiller** (CDU/CSU): Ein anderes Thema: Das Mindeststeueranpassungsgesetz sieht in § 45 eine Regelung hinsichtlich Steuernachzahlungen und Steuerrückzahlungen, also aperiodische Steuerzahlungen vor. Wie beurteilen Sie diese Regelung? Wie sehen Sie das Thema der latenten Steuern? Müssen wir nachbessern, oder sind sie ausreichend abgebildet?

Sv. **Dirk Nolte** (Ernst & Young Tax GmbH): Ich beginne mit den latenten Steuern: Diese sind im Mindeststeuergesetzes vollumfänglich abgebildet, abgesehen von Sonderausnahmefällen, in denen auf die latente Steuern verzichtet wird. Aber im Grunde ist ein vollständiges Rechenwerk für latente Steuern enthalten. Das macht nach unserer Erfahrung aus der Projektarbeit die Mindeststeuer erheblich komplizierter – berechtigterweise, aber nichtsdestotrotz entsteht ein ganz erheblicher Anwendungs-, Rechen- und Erhebungsaufwand, insbesondere wenn man die Grundlagen dieser latenten Steuern und die entsprechenden Daten erfassen muss, die momentan in dem Maße noch nicht vorliegen. Das macht einen sehr großen Teil der Komplexität der latenten Steuern aus.

Ich möchte auf ein besonderes Beispiel hinweisen, und zwar die sog. Recapture Regel. Diese Regel ist, auch wenn ich hier in die Runde gucke, das große Sorgenkind im Rahmen der Vollberechnung, für das, glaube ich, noch kein Konzern eine richtige Lösung gefunden hat – sei es systemseitig, sei es durch Abfragen oder ähnliches. Hier besteht durchaus ein erheblicher Verbesserungsbedarf, hier könnte man nachschärfen. Das könnte auch so weit gehen, dass es letzten Endes zu einer Vollabschaffung der Recapture Regelung kommt, oder aber zu Vereinfachungen. Es gibt schon eine Vereinfachung, die vorgesehen ist, nämlich die Nachversteuerungsgruppen. Das sehen wir aber in der Praxis eher als eine zusätzliche Ebene an Komplexität an, und nicht als eine Lösung der Probleme.

Zu Ihrer ersten Frage nach den Vorjahressteuern: Das ist ein Thema, das uns schon sehr lange beschäftigt und uns sehr große Sorgen bereitet hat. Insoweit sieht der Gesetzentwurf jetzt sicherlich eine Verbesserung vor. Nichtsdestotrotz liegt hier eine Inkonsistenz vor, die noch korrigiert werden sollte. Im Bereich der Mindeststeuer wird immer eine Bruchrechnung – Zähler, Nenner – vorgenommen. Die entsprechenden Vorjahressteuern werden nun im Zähler, aber nicht im Nenner korrigiert. Im Rahmen des § 45 MinStAnpG werden sie entsprechend korrigiert, im Rahmen des § 19 MinStAnpG, also letzten Endes im Nenner, werden sie nicht korrigiert. Das ist eine Verzerrung, die aus unserer Sicht dazu führt, dass man möglicherweise versehentlich in eine Niedrigbesteuerung hereinkommt. Das sollte korrigiert werden und würde auch systematisch eine Verbesserung darstellen. Grundsätzlich ist es aber so, dass Vorjahressteuern besser gehandhabt werden, als es bisher der Fall ist. Das Grundkonzept auf Ebene der OECD sehen wir als klarer formuliert an, als es im deutschen Gesetz der Fall ist, sodass man hier sicherlich auch noch mal einen Schritt weiter gehen und dieses Thema noch einmal grundlegender angehen könnte. Aber wie gesagt, § 45 MinStAnpG ist eine Verbesserung. Die Inkonsistenz von § 45 und § 19 MinStAnpG ist nicht ideal, aber es ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Vielen Dank. Das Wort geht an die AfD-Fraktion. Abgeordnete Nieland, bitte.

Abg. **Iris Nieland** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine letzte Frage richtet sich noch einmal an den Sachverständigen von der DSTG, Herrn Köbler, zu der Datenqualität und den Prüfungen: Mit den qualifizierten Berichtspaketen sollen die Finanzämter künftig auch interne Konzernberichte aus unterschiedlichen Rechnungslegungs und IT Systemen prüfen. Welche Hindernisse sehen Sie in der Praxis für die Finanzämter? Welche Änderungen wären aus Ihrer Sicht nötig, damit diese Prüfungen effizient und handhabbar erfolgen können?

Sv. **Florian Köbler** (DSTG Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Herzlichen Dank für die Frage. Die Frage ist tatsächlich relativ schnell beantwortet: Wir brauchen eine gute, funktionierende IT. Die

Qualität des Datenaustauschs zwischen den Ländern kann natürlich insgesamt verbessert werden, aber sobald wir die Daten haben, müssen wir sie auch auswerten können. Das ist im Prinzip der Dreh und Angelpunkt. Ich habe es in der Antwort auf Ihre vorhergehende Frage auch schon ein Stück weit dargestellt: Wir sind im Moment an einem Scheidepunkt angelangt: Quo vadis – IT in der Steuerverwaltung? Ich glaube, wir müssen jetzt einen Weg finden, um uns für das Jahr 2030 und danach fit zu machen, wenn auch der demographische Wandel einschlägt, übrigens nicht nur in der Verwaltung, sondern auch in Bezug auf die Steuerberater und Steuerberaterinnen, denn auch dort besteht eine sehr „ungesunde“ Altersstruktur.

Ich glaube, dass diese Berichte mit der entsprechenden Software gut auswertbar sind, sobald die Datenqualität stimmt. Entscheidend wird auch sein: Man muss sich einmal in die Rolle eines Betriebsprüfers hineinversetzen – man kann auch von Daten erschlagen werden. Ich sage es an dieser Stelle ganz bewusst. Es muss daher in Zukunft um ein vernünftiges Datenmanagement gehen. Das heißt im Idealfall, dass in einer guten Software die Daten eingeblendet werden, die für diesen oder jenen Prüfungsschritt benötigt werden. Das ist technisch sehr leicht machbar. Wir veranstalten als DSTG derzeit auch entsprechende Workshops, die das prototypisch vorführen. Wir können es innerhalb von fünf, sechs Jahren schaffen, die führende Steuerverwaltung innerhalb der EU zu haben, was die IT Technologie betrifft. Insofern bin ich eigentlich sehr positiv gestimmt. Ich spüre auch in nahezu jedem Bundesland eine Aufbruchsstimmung, und dass man sich auf diesen Weg machen will.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Wir kommen zur Fraktion Die Linke. Frau Achelwilm, bitte.

Abg. **Doris Achelwilm** (Die Linke): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Abschließend eine Frage zu der aggressive Steuervermeidung und die Möglichkeit einer Digitalsteuer: Insbesondere die großen US Digitalkonzerne, die Big Five, stehen insoweit deutlich im Fokus. Unabhängig davon, dass Deutschland die globale Mindeststeuer selbstverständlich voranbringen sollte, ist meine Frage an Herrn Meinzer, wie Sie die Idee einer komplementären Digitalsteuer, die auch einige Länder in Europa schon eingeführt haben, im Hinblick auf die Steuerlast von Digitalkonzernen und als ein Ersatzinstrument oder ein Zusatzebene zur Mindeststeuer bewerten. Insbesondere würde mich Ihre Meinung zu einer unilateralen, europäischen oder sogar darüber hinausgehend abgestimmten Digitalsteuer interessieren. Falls dann noch Zeit übrig sein sollte, würde ich mich auch sehr über eine Beantwortung dieser Frage durch Herrn Trautvetter freuen.

Sv. **Dr. Markus Meinzer** (Tax Justice Network): Vielen Dank. Die Frage einer Digitalbesteuerung ist ein möglicher und wichtiger Zwischenschritt. Wir befinden uns in der Situation, dass die USA angekündigt haben, sich von der Mindeststeuer zu verabschieden, wodurch massive Probleme entstehen. Ich denke, die Mindeststeuer wird scheitern, wenn das Side by Side-Agreement nicht von Seiten der übrigen Staaten zurückgenommen und für die USA eine Ausnahme geschaffen wird. Deswegen ist es wichtig, zu überlegen, wie man die USA zurück an den Verhandlungstisch holt. Jede steuerpolitische Kooperationsanstrengung, unilateral oder auch im europäischen Kontext, wird so lange scheitern, wie nicht Verbündete gesucht werden, die bereit sind, der USA – der Dominanz der USA und deren ausdrücklicher Politik der Privilegierung von US Wirtschaftsunternehmen gegenüber allen anderen – etwas entgegenzusetzen. Ich glaube, Deutschland und die Europäische Union brauchen einen weiteren Blick auf die OECD zur Lösung dieser Herausforderungen als bisher. Die USA dominieren die OECD. Wir sehen, dass sie es geschafft haben, das Projekt der Mindeststeuer abzuschwächen und hinauszuzögern, und am Ende dann all denjenigen mit Sanktionen drohen, die es wagen, diese Regeln umzusetzen. Das zeigt ganz klar, dass die USA sich davon verabschiedet haben, ein verlässlicher Förderer von Demokratie in dieser Welt zu sein.

Ich glaube, darum geht es gerade. Wir sind an einem Scheideweg, und aus meiner Sicht könnte man für eine effektive Digitalbesteuerung bei den Vereinten Nationen ansetzen. Wir führen seit Januar 2025 Verhandlungen über ein Rahmenabkommen zur Steuerkooperation auf der Ebene der Vereinten Nationen. Dort sind die Bedingungen zur Erreichung einer ambitionierten und effektiven Gleichmäßigkeit der Besteuerung, die ein wichtiger Demokratiepfeiler ist – alle Akteure gleich zu behandeln – eher erreichbar, als wir es auf der Ebene der OECD in den letzten Jahrzehnten erlebt haben. Denn auf Ebene der Vereinten Nationen gibt es einen Mehrheitsentscheid; dort gibt es transparente

Verhandlungen, die live übertragen werden; und dort sind die Abstimmungsergebnisse in Echtzeit ersichtlich, sodass politische Entscheidungen auch verantwortet werden müssen, also ausdrücklich und explizit werden und nicht hinter verschlossenen Türen verhandelt werden können.

Deshalb gibt es das Protokoll I zu dem Steuerrahmenabkommen der Vereinten Nationen – das ist wie das Klimaabkommen ein Rahmenabkommen, das Protokolle benötigt, in denen dann inhaltlich politisch entschieden wird. Das Protokoll I verfolgt genau das Ziel, eine effektive Besteuerung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen zu gewährleisten, insbesondere von technologischen IT Dienstleistungen. Das betrifft genau diese Tech Konzerne und genau diese Digitalbesteuerung, die Sie angesprochen haben. In diesem Rahmen bestehen die erfolgversprechendsten Aussichten, tatsächlich Fortschritte zu erzielen – gegen die Lobbyinteressen, gegen die Macht der Tech Konzerne, gegen die Macht von Trump und seinen Tech Milliardären, die im Grunde einen Schutz vor Besteuerung für ihre eigenen Klientelinteressen gegen demokratische Prinzipien durchzusetzen trachten. Wenn wir uns dem nicht öffnen, glaube ich, dass wir auf der Ebene der OECD in zehn Jahren weiterhin am Status quo schrauben werden. Die USA werden eine Sonderregel haben, wie sie es bei FATCA, beim automatischen Austausch, hatten, wie sie es in vielen anderen Bereichen haben. Ich denke, die Debatte in Deutschland und Europa sollte dringend in diese Richtung gehen. Digitalbesteuerung, ja – aber bitte mit Erfolgsaussichten verhandeln, und nicht mit Blindheit für die Lehren der letzten Jahre.

Abg. **Doris Achelwilm** (Die Linke): Herr Trautvetter, Sie hätten noch eine halbe Minute.

Sv. **Christoph Trautvetter** (Netzwerk Steuergerechtigkeit): Die Mindeststeuer ist die zweite Säule. Auf die erste Säule, gerichtet auf die gerechte Verteilung der Gewinne, haben wir zehn Jahre gewartet, die kam nur aufgrund unilateraler Maßnahmen aus Frankreich. Wir können nicht auf die UN warten. Deswegen brauchen wir dringend eine unilaterale Digitalsteuer als Zwischenlösung für dieses Problem.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Wir kommen zu den letzten beiden Fragestellern. Für die Unionsfraktion Herr Dr. Dorn, bitte.

Abg. **Dr. Florian Dorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Dr. Kaeser. Wir haben vorhin mit Blick auf die Kosten-Nutzen-Rechnung gehört, welche erwarteten Implementierungskosten sowie laufende Rechtsverfolgungskosten den Steuermehreinnahmen gegenüberstehen. Wie beurteilen Sie die Umsetzung in der europäischen Entwicklung in diesem internationalen Kontext, gerade wenn diese nun doch nicht global erfolgt? Welche weiteren Maßnahmen möchte die OECD ergreifen? Und vielleicht, um das noch mal aufzugreifen, auch mit Blick auf mögliche Gewinnverlagerung von multinationalen Digitalkonzernen: Die Idee einer komplementären unilateralen Digitalsteuer – Wie bewerten Sie die Auswirkungen eines solchen Vorhabens, gerade auch mit Blick auf die OECD oder auch auf die USA, wenn wir dort auf der anderen Seite in einen Zoll und Steuerwettbewerb eintreten, also mit Blick auf einen Handelskrieg?

Sv. **Prof. Dr. Christian Kaeser** (Business at OECD, Tax Committee): Vielen Dank, Herr Dr. Dorn. In einem Punkt kann ich Herrn Meinzer zustimmen: So, wie es aussieht, ist Säule II, die globale Mindeststeuer, ein Stück weit gescheitert, weil die Amerikaner sich herausgezogen haben.

Ich würde den übrigen Schlussfolgerungen aber nicht zustimmen, und damit auf Ihre Frage eingehen: Was hat die OECD vor? – und nicht nur die OECD, sondern das Inclusive Framework und in diesem Rahmen die Working Party 11. Es wird gerade daran gearbeitet, das Side by Side Agreement auszuformen. So, wie es aussieht, soll das über einen Safe Harbor-Mechanismus erfolgen, was wahrscheinlich auch der am besten geeignete Ansatz ist. Man muss aber auch sagen: Wenn das nicht funktioniert, dann haben wir die von Herrn Köbler vorhin schon genannte Section 899 wieder auf dem Tisch. Das wäre nicht nur für die deutsche, sondern für die gesamte europäische Industrie tatsächlich ein Drama. Wenn das passiert, dann ist die Mindeststeuer auf breiter Flur gescheitert. Es ist also erforderlich, dass die OECD Erfolg hat und im Rahmen des Inclusive Frameworks ein funktionierendes Side by Side Agreement herbeigeführt wird.

Das leitet ein Stück weit über zu der Digitalsteuer, denn man kann – ich würde gerne den hessischen Finanzminister zitieren – natürlich „steuerpolitische Karma Punkte“ sammeln. Insofern sind wir, glaube ich, alle auf derselben Seite und sagen: Ein

Level-Playing-Field ist sinnvoll und eine großartige Sache. Die Frage ist nur, auf wessen Rücken und wer bezahlt dafür. Das ist, glaube ich, der Punkt, an dem man sich selbst auch mal in die Augen schauen und sich vergegenwärtigen muss: Warum machen wir das? Wir sind alle auf derselben Seite, wir sitzen alle im selben Boot. Wir wollen für den Standort Europa – nicht nur den Standort Deutschland – sondern für den Standort Europa das Richtige tun. Und da wird man natürlich verführt, mal das Bein gerade zu halten und zu sagen, „Ich lasse mich jetzt hier nicht foulen“, aber das geht auf Kosten der europäischen Industrie. Denn tatsächlich können wir auf den US Markt nicht verzichten und die Gegenmaßnahmen, die drohen, sind dramatisch. Will man deshalb den Bully gewähren lassen? – Das macht keinen Spaß, das gebe ich zu.

Aus unserer Sicht gibt es aber auch viele andere Argumente, die gegen die Digitalsteuer sprechen. Wir sind immer noch der Meinung, dass Säule I, die schon zitiert worden ist, an sich der richtige Ansatz wäre, um über eine neue Gewinnallokation einen vernünftigen Konsens herbeizuführen. Und das ist auch etwas, über das man mit Blick auf die Entwicklungsländer und auf eine vernünftige, gerechte, verträgliche Verteilung der Besteuerungsrechte weltweit einen guten Konsens erzielen können müsste. Natürlich sind die USA auch insofern nicht unbedingt diejenigen, die am selben Strang ziehen.

Zu der UN: Ich bin ein großer Fan der UN, aber die US-Amerikaner haben sich auch hier aus dem Prozess herausgezogen. Und auch die UN kann, genau wie die OECD, in diesem Umfang kein bindendes Recht für Einzelstaaten setzen. Auch da würde man also wieder nur ein Framework erreichen. Es ist aus meiner Sicht und auch aus Sicht der europäischen oder der in Business at OECD (BIAC) vertretenen Industrie nicht sinnvoll, dass zu viele Standardsetter an denselben Themen herumwerkeln, weil wir dann im Zweifel mit einer Vielzahl von untereinander inkonsistenten Regeln konfrontiert werden.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Damit kommen wir zur letzten Frage. Für die SPD Fraktion hat Frau Heiligenstadt das Wort.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Ich möchte noch ein neues Thema ansprechen, und zwar die Nachversteuerungsgruppen. Mit § 50a MinStAnpG können Nachversteuerungsgruppen gebildet werden, um die bislang auf Unternehmensebene erforderliche Nachversteuerung latenter Steueransprüche und Verbindlichkeiten zu bündeln. Ziel ist auch hier eine technische Vereinfachung und Umsetzung der Mindesteuer, ohne die tatsächliche fiskalische Wirkung einzuschränken. Allerdings könnten solche neuen Gruppen auch neue Gestaltungsspielräume eröffnen. Deshalb meine Frage an Herrn Köbler: Wie beurteilen Sie den Vorschlag zur Bildung von Nachversteuerungsgruppen im Hinblick auf Verwaltungsvereinfachung und auf Missbrauchsanfälligkeit?

Sv. **Florian Köbler** (DSTG Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Danke für die Frage. Insgesamt bin ich der Meinung, dass die Nachversteuerungsgruppen nach § 50a MinStAnpG durchaus plausibel sind. Ich kann nachvollziehen, dass man sachlich zusammengehörige latente Steuerschulden zusammenschließen möchte. In der Praxis dürfte der Vereinfachungseffekt jedoch eher begrenzt sein, weil auf der anderen Seite eine neue Komplexitätsebene entsteht: Es müssen Zuordnungsentscheidungen getroffen werden. Das Ganze ist relativ komplex, weil Wahlrechte ausgeübt werden müssen: Ist die Differenzmethode angebracht oder die Summenmethode? Welche Gruppe? So entstehen natürlich Gestaltungsspielräume. Sollte dann zwischen den Gruppen umgegliedert werden, braucht es aufwendige Neuberechnungen. Die fünfjährige Nachverfolgung – wie im Gesetzestext festgelegt – ist zwingend notwendig, aber für die Verwaltung nicht ganz leicht nachzuvollziehen. Insgesamt bleibt es also komplex, und es können Missbrauchsrisiken entstehen, etwa wenn durch gezieltes „Rosinenpicken“ ausgewählt wird, welche Gruppenzusammenstellungen am effektivsten sind. Es bleibt komplex, und zum Teil ist ein Missbrauch möglich.

Deshalb ist unsere Forderung als DSTG: Es sollte begleitend, nicht allzu verspätet, sondern relativ zeitnah ein BMF-Schreiben herausgegeben werden, in dem konkrete Beispiele erläutert werden, um eine einheitliche Umsetzung zu gewährleisten. Gleichwohl – ich muss es erneut betonen – sind intensive Schulungen erforderlich, und die IT-Systeme müssen insbesondere für die Fünfjahresfrist geeignet sein. Zusammenfassend können wir das Vorhaben nachvollziehen, es wird aber dazu führen, dass das Ganze unkompliziert wird. Es braucht Entscheidungen, es besteht Raum für Missbrauch,

weil Gestaltungsmöglichkeiten vorhanden sind. Unser dringender Appell ist daher, dass das BMF von Anfang an ein begleitendes Schreiben mit Beispielen erstellt.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Köbler, ebenso wie bei allen anderen Sachverständigen. Ich verzichte auf die restliche Fragezeit und möchte die Botschaft an Herrn Köbler übermitteln, weil er das in der Videokonferenz nicht sehen kann: Das BMF hat hier fleißig mitgeschrieben.

Amtierender Vorsitzender **Christian Görke**: Das kann ich bestätigen. Ob die Aufzeichnungen korrekt sind, kann ich nicht einschätzen. Vielen Dank an Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, für das disziplinierte, klare und effiziente Frageregime, das Sie heute vorgetragen haben, und vor allem an Sie, meine Damen und Herren Sachverständige. Ich möchte betonen, dass Sie nicht nur anwesend waren, sondern mit Ihren fachlich fundierten Stellungnahmen den Gesetzgebungsprozess sicherlich beeinflusst haben. Damit schließe ich die Anhörung.

Schluss der Sitzung: 15:33 Uhr

Christian Görke, MdB

Amtierender Vorsitzender

Verzeichnis der abgegebenen Stellungnahmen

Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Stellungnahme der Ernst & Young Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e. V.

Stellungnahme des Netzwerks Steuergerechtigkeit und Tax Justice Network